

Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung der Industrie- und Handelskammern

Prüfungsteilnehmer-Nummer

Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

Handlungsbereich	Sachversicherungen für private und gewerbliche Kunden – Risikomanagement
Prüfungstag	10. Oktober 2016
Bearbeitungszeit	60 Minuten
Anzahl der Aufgaben	4
Bedruckte Seiten	anzahlseiten

Bitte prüfen Sie vor Beginn der Prüfung die Vollständigkeit des Aufgabensatzes. Sollte der Aufgabensatz nicht vollständig sein, informieren Sie bitte die Aufsicht.

Bearbeitungshinweise:

Bitte lesen Sie die nachfolgenden Bearbeitungshinweise sorgfältig durch:

- Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel wurden Ihnen separat mit der Einladung mitgeteilt.
- Sie erhalten einen Aufgaben- und einen Lösungsteil.
- Tragen Sie auf dem Deckblatt Ihre Prüfungsteilnehmer-Nummer ein.
- Die maximale Gesamtpunktzahl der Lösungen beträgt 100 Punkte.
- Die Lösungsgänge bzw. Rechenvorgänge sind klar und nachvollziehbar im Lösungsteil darzustellen. Sollte der Platz nicht ausreichen, benutzen Sie bitte das Konzeptpapier, verweisen Sie auf die Fortsetzung und kennzeichnen Sie diese. Wir weisen darauf hin, dass eine vom Prüfungsausschuss nicht lesbare Prüfungsarbeit mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) bewertet wird mit den Rechtsfolgen, die sich aus der Prüfungsordnung ergeben.
- Verwenden Sie für jede Aufgabe ein neues Lösungsblatt bzw. eine neue Lösungsseite.
- Falls die Lösung auf einem beigelegten Anlageblatt erfolgen soll, wird in der Aufgabenstellung darauf hingewiesen.
- Für Ihre Notizen benutzen Sie bitte ausschließlich das Konzeptpapier.
- Das Konzeptpapier ist mit dem Aufgaben- und dem Lösungsteil abzugeben.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.

Der leichteren Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint.
Die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe der Publikationen [der Prüfungssätze] ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

GEPRÜFTE/-R FACHWIRT/-IN FÜR VERSICHERUNGEN UND FINANZEN

Sachversicherungen für private und gewerbliche Kunden
– Risikomanagement

Ausgangssituation zu allen Aufgaben

Sie sind Firmenberater der PROXIMUS Versicherung AG. Einer Ihrer Kunden ist die Weserfleisch GmbH in Minden. Das Unternehmen beliefert Großhändler und Gastronomiebetriebe hauptsächlich mit Wurst und Schinken im Umfang von rund 3.000 Tonnen jährlich. Kürzlich wurde das Produktionsprogramm um Dönerfleisch erweitert. Neben der Maschinenausstattung für die Herstellung von Wurst und Kochschinken sind auch eine Räucheranlage und eine Salzerei vorhanden. Moderne Verpackungslinien und elektronische Waagen erlauben eine systemgesteuerte Preisauszeichnung der Ware.

Die Weserfleisch GmbH betreibt in Minden zudem einen Fabrikverkauf und eine kleine Gaststätte.

Die Risiken in der Allgemeinen Sachversicherung, den Technischen Versicherungen und der Transportversicherung sind bei der PROXIMUS versichert. Neben den betrieblichen Versicherungen bestehen auch Verträge für das private Belegschaftsgeschäft.

Ihr Ansprechpartner bei der Weserfleisch GmbH ist der Prokurist für die kaufmännische Verwaltung, Herr Berger.

Aufgabe 1

Beim Jahresgespräch fragt Herr Berger Sie nach der Abgrenzung zwischen der Verbundenen Sach-Gewerbeversicherung und der Elektronikversicherung.

- | | |
|--|-------------|
| a) Erläutern Sie die versicherten Gefahren in der Elektronikversicherung. | (8 Punkte) |
| b) Nennen Sie Herrn Berger drei Gefahren, bei denen sich Verbundene Sach-Gewerbeversicherung und Elektronikversicherung überschneiden. | (6 Punkte) |
| c) Erläutern Sie die Auswirkungen der Überschneidungen auf die Bildung der Versicherungssummen und eine eventuelle Doppelversicherung. | (11 Punkte) |

Lösungshinweise Aufgabe 1

(25 Punkte)

[VO: § 5 Absatz 4 Nr. 3]

- | | |
|--|-------------|
| a) Die Elektronikversicherung ist eine All-Gefahren-Versicherung. Die nicht versicherten Schäden und Gefahren sind alle explizit und vollumfänglich aufgeführt. Alle anderen unvorhergesehen eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Sachen fallen unter den Versicherungsschutz. | (8 Punkte) |
| b) Z. B.: <ul style="list-style-type: none"> ■ Brand ■ Blitzschlag ■ Explosion ■ Einbruchdiebstahl ■ Vandalismus nach einem Einbruch ■ Raub ■ Sturm ■ Hagel ■ Leitungswasser | (6 Punkte) |
| c) Z. B.: <p>Die Versicherungswerte der Anlagen, Systeme und Geräte, die in der Elektronikversicherung versichert sind, sollten summenmäßig in der Sach-Inhaltsversicherung nicht berücksichtigt werden. Somit wird eine Doppelversicherung vermieden.</p> <p>Die Versicherungswerte in der Elektronikversicherung müssen in der Sach-Inhaltsversicherung dokumentiert werden, damit dort keine Unterversicherung entsteht.</p> <p>Hinweis für den Korrektor: Ein Ausschluss der in der Sachversicherung versicherten Gefahren aus der Elektronikversicherung ist ebenfalls eine richtige Lösung.</p> | (11 Punkte) |

Aufgabe 4

Sie analysieren zusammen mit Herrn Berger die Transportrisiken der Weserfleisch GmbH und stellen fest, dass alle Transporte ausschließlich über Spediteure abgewickelt werden. Herr Berger sieht keine Veranlassung, eine Transportversicherung abzuschließen, da der jeweilige Verkehrsträger für einen eventuellen Transportschaden haftet und von der Weserfleisch GmbH in Regress genommen werden kann.

- a) Nennen und begründen Sie Herrn Berger anhand von vier Argumenten den Bedarf an einer eigenen Warentransportversicherung. (20 Punkte)
- b) Auf Ihre Nachfrage bestätigt Herr Berger, dass den Exportkaufverträgen unterschiedliche Incoterms-Klauseln zugrunde gelegt werden. (4 Punkte)
- Nennen Sie Ihrem Gesprächspartner die beiden Incoterms-Klauseln, die den Abschluss einer Transportversicherung vorschreiben.

Lösungshinweise Aufgabe 4

(24 Punkte)

[VO: § 5 Absatz 4 Nr. 3]

- a) ■ **Haftungsregime:**
- Nicht allen Verkehrsträgern obliegt eine Obhuts- bzw. Gefährdungshaftung. Der Schaden kann sich in der Transportkette auch bei einem Verkehrsträger mit Verschuldenshaftung ereignen; mangels Verschuldenstatbestand könnte eine Haftung nicht gegeben sein.
- Transportversicherung: Allgefahrendeckung, unabhängig von Haftungstatbeständen
- **Haftungsausschlüsse:**
- Für bestimmte Gefahren sind Spediteure bzw. Frachtführer von einer Haftung grundsätzlich befreit, insbesondere bei unabwendbaren Ereignissen.
- Transportversicherung: Die Allgefahrendeckung beinhaltet auch unabwendbare Ereignisse.
- **Haftungslimits:**
- Der Haftungshöchstbetrag auf Basis einer Kilohaftung reicht bei Schinken und Wurstwaren bei Weitem nicht aus, um den tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen. Nach HGB (Regelhaftung) oder CMR ist die Haftung für Verlust oder Beschädigung auf einen Betrag von 8,33 Sonderziehungsrechten (SZR) je Kilogramm des Rohgewichtes des Gutes beschränkt. Dies entspricht ca. 10 €.
- Transportversicherung: Deckung im Rahmen der vereinbarten Maxima
- **Haftungsgrundlagen:**
- In der Transportkette können die beteiligten Verkehrsträger unterschiedlichen Haftungsgrundlagen (gesetzliche Bestimmungen, internationale Abkommen, Allgemeine Geschäftsbedingungen) mit zum Teil stark abweichenden Haftungsregelungen unterliegen. Mögliche Regresserlöse sind daher nicht kalkulierbar.
- Transportversicherung: Allgefahrendeckung für die gesamte Reisstrecke („von Haus zu Haus“)
- **Haftungsdauer:**

Schäden beim Be- und Entladen fallen häufig nicht in den Obhutszeitraum des Frachtführers und können in diesen Fällen nicht regressiert werden.

Transportversicherung: Die Versicherungsdauer beinhaltet das Be- und Entladen.

■ Durchsetzung der Ansprüche:

Eine erfolgreiche Regressdurchführung kostet Zeit, bindet eigenes Personal und ist im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung ungewiss. Die Durchsetzung von Ansprüchen im Ausland ist darüber hinaus nur bei höheren Forderungen wirtschaftlich sinnvoll und die Erfolgsaussichten tendenziell niedriger als im Inland.

Transportversicherung: Im Anschluss an die Entschädigungsleistung führen die Experten der Transportversicherung den Regress. Die Regresserlöse senken die Vertragsschadenquote zum Vorteil des Versicherungsnehmers.

(20 Punkte)

b) ■ CIF (Cost Insurance and Freight)

■ CIP (Carriage and Insurance Paid to)

(4 Punkte)